

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 74.

No. 137. Landesherrliche Verordnung, einen Nachtrag zur provisorischen Oberappellationsgerichtsordnung betreffend, vom 7. März 1842.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Ältester, und Wir Heinrich der Zwei und Siebzigste, der Jüngern Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Crannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

Mit den übrigen, zu dem Oberappellationsgerichte in Jena haltenden Durchlauchtigsten Höfen haben Wir Uns über mehrere Erläuterungen und Zusätze zu der provisorischen Ordnung des gedachten Gerichts vom 8. Octbr. 1816 vereinigt und in folgenden Nachtrag zu jenem Befehle zusammenstellen lassen:

Artikel I.

zu §. 3 der Gerichtsordnung.

Wegen Ausübung des vormals dem Herzoglichen Spezialhause Sachsen-Weimar-Altenburg zustehenden Präsentationsrechtes ist die Verelnigung getroffen worden, daß die durch das Erlöschen jenes Spezialhauses erledigten Stellen des ursprünglichen Turnus durch Auf und Zusammenrücken derjenigen der drei noch blühenden Herzoglich Sächsischen Höfe mit Beibehaltung der unter diesen selbst dort festgesetzten Reihenfolge und ohne Veränderung der dem Großherzoglichen Hofe Sachsen-Weimar-Eisenach und dem Fürstlichen Gesamthause ausgegeben den 24. October 1842.